

**Hinweis:**

Nachstehendes Curriculum in konsolidierter Fassung ist rechtlich unverbindlich und dient lediglich der Information.

Die rechtlich verbindliche Form ist den jeweiligen Mitteilungsblättern der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck zu entnehmen.

**Stammfassung** verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 25. Juni 2003, 30. Stück, Nr. 306

**Änderung** verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 20. April 2009, 66. Stück, Nr. 258

**Berichtigung** verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 30. September 2009, 113. Stück, Nr. 433

**Berichtigung** verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 23. Juni 2010, 42. Stück, Nr. 336

**Änderung** verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 08. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 436

**Änderung** verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 07. November 2012, 6. Stück, Nr. 55

**Änderung** verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 13. Juni 2014, 27. Stück, Nr. 495

**Gesamtfassung ab 01.10.2014**

Studienplan für das  
**Diplomstudium Wirtschaftsrecht**  
an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck

**Inhaltsverzeichnis****Präambel: Qualifikationsprofil****Allgemeines**

- § 1. Studiendauer und Gesamtstundenzahl
- § 2. Gliederung des Studiums
- § 3. ECTS-Anrechnungspunkte

## **Studium im ersten Studienabschnitt**

### **Grundlagen**

- § 4. Fächer und Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes
- § 5. Erste Diplomprüfung

## **Studium im zweiten Studienabschnitt**

### **Erster Teil: Aufbau, Erweiterung, Vertiefung, Spezialisierung**

- § 6. Rechts-, Wirtschafts- und sonstige Fächer des zweiten Studienabschnittes

### **Zweiter Teil: Interdisziplinäre Verknüpfung von Recht und Wirtschaft**

- § 7. Interdisziplinäre Fächer und Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes
- § 8. Zweite Diplomprüfung
- § 9. Diplomarbeit

### **Auslandssemester und Praxis**

- § 10. Auslandssemester
- § 11. Praxis

### **Abschluss des Studiums**

- § 12. Abschluss des Studiums
- § 13. Akademischer Grad

### **Schlussbestimmung**

- § 14. In-Kraft-Treten

### **Präambel: Qualifikationsprofil**

Das Studium der Studienrichtung „Wirtschaftsrecht“ dient der wissenschaftlichen Berufsvorbildung von Juristinnen / Juristen für die Wirtschaft und wirtschaftsnahe Berufe. Die Absolventinnen / Absolventen dieses Studiums sollen über ein solides juristisches Grundwissen inhaltlicher und methodischer Art, ein vertieftes Wissen in den für eine entsprechende berufliche Betätigung erforderlichen juristischen Spezialgebieten und über das notwendige Wissen auf wirtschaftswissenschaftlichem und sonstigen Gebieten verfügen. Sie sollen auf dem Niveau einer universitären Ausbildung in besonderem Maße die Fähigkeit vermittelt erhalten, mit den Mitteln des Rechts und unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen wirtschaftliche Ziele zu verfolgen, und zwar sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene.

## **Allgemeines**

### **§ 1. Studiendauer und Gesamtstundenzahl**

Das Diplomstudium Wirtschaftsrecht dauert 9 Semester. Die Gesamtstundenzahl beträgt 153 Semesterstunden. Davon entfallen 117 Semesterstunden auf Pflichtfächer, 20 auf gebundene Wahlfächer und 16 auf freie Wahlfächer.

### **§ 2. Gliederung des Studiums**

- (1) Das Studium ist in zwei Studienabschnitte gegliedert:
  - a. Der erste Studienabschnitt („Grundlagen“) umfasst drei Semester mit einem Lehrangebot von 48 Semesterstunden aus den Pflichtfächern.
  - b. Der zweite Studienabschnitt („Aufbau, Erweiterung, Vertiefung, Spezialisierung, interdisziplinäre Verknüpfung“) umfasst sechs Semester mit einem Lehrangebot von 89 Semesterstunden aus den Pflichtfächern und den gebundenen Wahlfächern.
- (2) Weiters sind freie Wahlfächer im Ausmaß von 16 Semesterstunden zu absolvieren. Diese sind keinem bestimmten Studienabschnitt zugeordnet. Es erfolgt jedoch eine Empfehlung, welche Wahlfächer zweckmäßigerweise zu wählen sind und in welchem Studienabschnitt diese Wahlfächer absolviert werden sollen.

### **§ 3. ECTS-Anrechnungspunkte**

- (1) Den Lehrveranstaltungs- und Fachprüfungen werden ECTS-Anrechnungspunkte (European Credit Transfer System – ECTS, 253/2000/EG, Amtsblatt Nr L 28 vom 3. Februar 2000; „ECTS-AP“) zugeteilt. Ihre Anzahl ist jeweils bei den Fächern angegeben.
- (2) Der positiv beurteilten Diplomarbeit werden 19 ECTS-AP zugeteilt.

### **§ 3a Studieneingangs- und Orientierungsphase**

- (1) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase umfasst ein Semester (30 ECTS-AP) und hat der oder dem Studierenden einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf zu vermitteln und eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung ihrer oder seiner Studienwahl zu schaffen.
- (2) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen, die zweimal wiederholt werden dürfen, abzulegen:
  1. Einführung in die Rechtswissenschaften (§ 4 Abs. 1 Z 1 lit a) VL 2 5 ECTS-AP.
  2. Einführung in Wirtschaft und Recht (§ 4 Abs. 1 Z 1 lit b) VL 1 2 ECTS-AP.
- (3) Der positive Erfolg bei den in Abs. 2 genannten Prüfungen berechtigt zur Absolvierung aller weiteren, über die Studieneingangs- und Orientierungsphase hinausgehenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der im Studienplan vorgesehenen Diplomarbeit. Im Studienplan festgelegte Anmeldungsvoraussetzungen sind einzuhalten.“

## Studium im ersten Studienabschnitt

### Grundlagen

#### § 4. Fächer und Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes

(1) Im ersten Studienabschnitt sind die folgenden Fächer als Pflichtfächer zu absolvieren:

##### 1. Recht und Wirtschaft – Einführung 7 SSt 14,5 ECTS-AP

a	Einführung in die Rechtswissenschaften	2 SSt	5 ECTS-AP
b	Einführung in Wirtschaft und Recht	1 SSt	2 ECTS-AP
c	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften – davon:	4 SSt	7,5 ECTS-AP
	- Grundlagen der Betriebswirtschaft	1 SSt	1,875 ECTS-AP
	- Grundlagen der Volkswirtschaft	1 SSt	1,875 ECTS-AP
	- Grundlagen der Mathematik	1 SSt	1,875 ECTS-AP
	- Grundlagen der Buchhaltung und Bilanzierung	1 SSt	1,875 ECTS-AP

2. Bürgerliches Recht 1 11 SSt 22 ECTS-AP

3. Europarecht 1 5 SSt 10 ECTS-AP

4. Öffentliches Recht 8 SSt 16 ECTS-AP

##### 5. Betriebswirtschaftslehre 1:

- Betriebliches Rechnungswesen 4 SSt 7,5 ECTS-AP

##### 6. Betriebswirtschaftslehre 2:

- Investition und Finanzierung 4 SSt 7,5 ECTS-AP

##### 7. Volkswirtschaftslehre 1:

- Theorie ökonomischer Entscheidungen 1

- (Märkte und Preise) 4 SSt 7,5 ECTS-AP

8. Englisch für Juristen 2 SSt 2 ECTS-AP

9. Wirtschaftsenglisch 2 SSt 2 ECTS-AP

(2) Es wird empfohlen, im ersten Studienabschnitt folgende Lehrveranstaltung als freies Wahlfach zu absolvieren:

- Übung aus einem der in Abs 1 Z 2 und 4 genannten Fächer 2 SSt 2 ECTS-AP

#### § 5. Erste Diplomprüfung

(1) Die erste Diplomprüfung ist in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen oder Fachprüfungen über die Fächer gemäß § 4 Abs 1 abzulegen:

a. Das Fach „Recht und Wirtschaft – Einführung“ ist durch Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen:

1. über die Lehrveranstaltung aus „Einführung in die Rechtswissenschaften“,

2. über die einzelnen Lehrveranstaltungen aus „Einführung in die Wirtschaftswissenschaften“. Das Fach „Recht und Wirtschaft – Einführung“ ist absolviert, wenn sämtliche Lehrveranstaltungsprüfungen positiv abgelegt wurden. Die Gesamtnote dieses Faches wird gemäß § 7 Abs 5 Z 1 bis 4 Studienrechtliche Bestimmungen der Satzung ermittelt.

b. Über die Fächer gemäß § 4 Abs 1 Z 8 und 9 sind Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen.

c. Mündliche Fachprüfungen sind abzulegen über die Fächer gemäß § 4 Abs 1 Z 2, 3 und 4.

- d. Bei der Übung gemäß § 4 Abs 2 handelt es sich um eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter.
- e. Bei den in § 4 Abs 1 Z 5, 6 und 7 angeführten Fächern sind die Regeln der Prüfungsordnung des Curriculums für das Bachelorstudium „Wirtschaftswissenschaften – Management und Economics“ an der Fakultät für Betriebswirtschaft und der Fakultät für Volkswirtschaft und Statistik der Universität Innsbruck in der Fassung vom 23.04.2008 für die Leistungsbeurteilung von Modulen sinngemäß anzuwenden.
- (2) Fachprüfungen können frühestens am Ende des 1. Semesters abgelegt werden, wobei empfohlen wird, als erstes das Fach „Recht und Wirtschaft – Einführung“ zu absolvieren. Voraussetzung für die Anmeldung zur Prüfung aus dem Fach „Betriebswirtschaftslehre 1: Betriebliches Rechnungswesen“ ist die positive Absolvierung der Prüfung aus dem Fach „Recht und Wirtschaft – Einführung“.
- (3) Die erste Diplomprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn über die in § 4 Abs 1 angeführten Fächer positiv beurteilte Prüfungen abgelegt worden sind.
- (4) Über die bestandene erste Diplomprüfung wird ein Diplomprüfungszeugnis ausgestellt. In diesem sind alle im ersten Studienabschnitt positiv absolvierten Fächer samt deren Beurteilung angeführt.
- (5) Studierende des ersten Studienabschnittes, welche die Studiendauer von drei Semestern überschritten haben, können bereits ab dem Semester, in dem nur noch eine Teilprüfung der ersten Diplomprüfung offen ist, die in § 6 Abs 1 Z 11 und in § 6 Abs 2 Z 10, 11 und 12 angeführten Fächer absolvieren.
- (6) Studierende des ersten Studienabschnittes, welche die Studiendauer von drei Semestern überschritten haben und die Fächer gem § 4 Abs 1 Z 1 – 4 positiv absolviert haben, können bereits ab dem Semester, in dem nur noch eine Teilprüfung der ersten Diplomprüfung offen ist, die in § 6 Abs 1 Z 1, 2, 4, 6 und 12, die in § 6 Abs 2 Z 2 und die in § 6 Abs 3 Z 1 angeführten Fächer bzw. Lehrveranstaltungen absolvieren.

## Studium im zweiten Studienabschnitt

### Erster Teil: Aufbau, Erweiterung, Vertiefung, Spezialisierung

#### § 6. Rechts-, Wirtschafts- und sonstige Fächer des zweiten Studienabschnittes

- (1) Im zweiten Studienabschnitt sind die folgenden Fächer als Pflichtfächer zu absolvieren:

1	<b>Arbeitsrecht 1</b>	5 SSt	10 ECTS-AP
2	<b>Finanzrecht</b>	5 SSt	10 ECTS-AP
3	<b>Finanzstraf- und Finanzstrafverfahrensrecht 1</b>	2 SSt	4 ECTS-AP
4	<b>Handels-, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht</b>	6 SSt	12 ECTS-AP
5	<b>Allgemeines Völkerrecht und Internationales Wirtschaftsrecht</b>	4 SSt	8 ECTS-AP
6	<b>Öffentliches Wirtschaftsrecht 1</b>	4 SSt	8 ECTS-AP
7	<b>Privates Recht der Wirtschaft 1</b>	4 SSt	8 ECTS-AP
8	<b>Sozialrecht 1</b>	2 SSt	4 ECTS-AP
9	<b>Strafrecht unter besonderer Berücksichtigung des Wirtschaftsstrafrechts und Grundzüge des Strafverfahrensrechts</b>	5 SSt	10 ECTS-AP
10	<b>Zivilgerichtliche Rechtsdurchsetzung 1, Insolvenzrecht und Unternehmensreorganisation</b>	6 SSt	12 ECTS-AP
11	<b>Volkswirtschaftslehre 2: - Einführung in die Makroökonomik - (Kreislauf, Konjunktur und Wachstum)</b>	4 SSt	7,5 ECTS-AP

12	<b>Juristische Informations- und Arbeitstechnik</b>	2 SSt	3 ECTS-AP
----	---	-------	-----------

- (2) Im zweiten Studienabschnitt sind gebundene Wahlfächer im Umfang von 14 Semesterstunden aus dem folgenden Fächerkatalog zu absolvieren, davon mindestens 10 Semesterstunden aus den unter Ziffer 1 bis 9 angeführten Fächern:

1	<b>Arbeitsrecht 2</b>	5 SSt	10 ECTS-AP
2	<b>Bürgerliches Recht 2</b>	3 SSt	6 ECTS-AP
3	<b>Europarecht 2</b>	4 SSt	8 ECTS-AP
4	<b>Finanzstraf- und Finanzstrafverfahrensrecht 2</b>	3 SSt	6 ECTS-AP
5	<b>Öffentliches Wirtschaftsrecht 2</b>	4 SSt	8 ECTS-AP
6	<b>Privates Recht der Wirtschaft 2</b>	2 SSt	4 ECTS-AP
7	<b>Rechtinformatik</b>	2 SSt	4 ECTS-AP
8	<b>Sozialrecht 2</b>	2 SSt	4 ECTS-AP
9	<b>Zivilgerichtliche Rechtsdurchsetzung 2</b>	2 SSt	4 ECTS-AP
10	<b>Betriebswirtschaftslehre 3: Strategie und Marketing</b>	4 SSt	7,5 ECTS-AP
11	<b>Volkswirtschaftslehre 3: Theorie ökonomischer Entscheidungen 2 (Strategisches Verhalten)</b>	4 SSt	7,5 ECTS-AP
12	<b>Volkswirtschaftslehre 4: Ökonomik des öffentlichen Sektors</b>	4SSt	7,5 ECTS-AP
13	<b>Französisch</b>	2 SSt	4 ECTS-AP
14	<b>Italienisch</b>	2 SSt	4 ECTS-AP
15	<b>Spanisch</b>	2 SSt	4 ECTS-AP

- (3) Es wird empfohlen, im zweiten Studienabschnitt folgende Lehrveranstaltungen bzw Fächer als freie Wahlfächer zu absolvieren:

1	<b>Übung</b> aus einem der in Abs 1 und 2 genannten Rechtsfächer (soweit solche Übungen angeboten werden)	2 SSt	2 ECTS-AP
2	<b>Geschlechterrecht</b>	2 SSt	4 ECTS-AP
3	<b>Frauen- und Geschlechterforschung (Gender Studies)</b>	2 SSt	4 ECTS-AP
4	<b>Einführung in ausländische Rechte</b> (zB Italienisches Recht oder Deutsches Recht oder anglo-amerikanisches Recht usw)	2 SSt	2 ECTS-AP
5	<b>Mediation</b>	2 SSt	2 ECTS-AP
6	<b>Rhetorik, Verhandlungsführung und Argumentationstechnik</b>	2 SSt	2 ECTS-AP
7	<b>Eines der in Abs 2 genannten wirtschaftswissenschaftlichen Fächer</b>	4 SSt	7,5 ECTS-AP

## Zweiter Teil: Interdisziplinäre Verknüpfung von Recht und Wirtschaft

### § 7. Interdisziplinäre Fächer und Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes

- (1) Im zweiten Studienabschnitt sind folgende interdisziplinäre Fächer als Pflichtfächer zu absolvieren:

1	<b>Finanzen und Steuern</b>	4 SSt	5 ECTS-AP
2	<b>Internationale Wirtschaft und rechtliche Rahmenbedingungen</b>	4 SSt	5 ECTS-AP
3	<b>Marketing und Wettbewerb</b>	4 SSt	5 ECTS-AP
4	<b>Personalwesen</b>	4 SSt	5 ECTS-AP
5	<b>Unternehmensgründung, Organisation und Finanzierung</b>	4 SSt	5 ECTS-AP

- (2) Im zweiten Studienabschnitt sind ferner interdisziplinäre Fächer aus dem folgenden Katalog im Umfang von mindestens 6 Semesterstunden als gebundene Wahlfächer zu absolvieren; den gewählten gebundenen Wahlfächern werden insgesamt 6 ECTS-AP zugeteilt.

1	<b>Bankwesen</b>	2 SSt	2 ECTS-AP
2	<b>E-commerce, Internet</b>	2 SSt	2 ECTS-AP
3	<b>Immobilienrecht und Immobilienwirtschaft</b>	2 SSt	2 ECTS-AP
4	<b>Kapitalmarkt</b>	2 SSt	2 ECTS-AP
5	<b>Unternehmensnachfolge</b>	2 SSt	2 ECTS-AP
6	<b>Verbraucherschutz</b>	2 SSt	2 ECTS-AP
7	<b>Versicherungswesen</b>	2 SSt	2 ECTS-AP
8	<b>Vertragsgestaltung</b>	2 SSt	2 ECTS-AP

- (3) Im Rahmen der in Absatz 1 und in Absatz 2 angeführten Fächer werden jeweils die für den betreffenden Gegenstand relevanten rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte behandelt und miteinander verknüpft präsentiert.

### § 8. Zweite Diplomprüfung

- (1) Die zweite Diplomprüfung ist in Form von Fachprüfungen oder Lehrveranstaltungsprüfungen über die Pflichtfächer gemäß § 6 Abs 1 und § 7 Abs 1 sowie über die gebundenen Wahlfächer gemäß § 6 Abs 2 und § 7 Abs 2 abzulegen:
- Mündliche Fachprüfungen sind abzulegen über die Fächer gemäß § 6 Abs 1 Z 1 bis 10 und § 6 Abs 2 Z 1 bis 9.
  - Lehrveranstaltungsprüfungen sind abzulegen über die Fächer gemäß § 6 Abs 1 Z 12, Abs 2 Z 13 bis 15, Abs 3 Z 2 bis 4 sowie § 7 Abs 1 und 2.
  - Bei den Übungen gemäß § 6 Abs 3 Z 1 handelt es sich um Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.
  - Bei den in § 6 Abs 1 Z 11 sowie § 6 Abs 2 Z 10, 11 und 12 sowie § 6 Abs 3 Z 5 angeführten Fächern sind die Regeln der Prüfungsordnung des Curriculums für das Bachelorstudium „Wirtschaftswissenschaften – Management und Economics“ an der Fakultät für Betriebswirtschaft und der Fakultät für Volkswirtschaft und Statistik der Universität Innsbruck in der Fassung vom 23.4.2008 für die Leistungsbeurteilung von Modulen sinngemäß anzuwenden.
- (2) Prüfungen über die in § 7 genannten interdisziplinären Fächer können erst abgelegt werden, wenn bis auf höchstens eine Prüfung sämtliche Prüfungen über die in § 6 Abs 1 und 2 genannten Fächer positiv abgelegt worden sind.

- (3) Die zweite Diplomprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Prüfungen über die Fächer gemäß § 6 Abs 1 und 2 sowie § 7 Abs 1 und 2 und Prüfungen über freie Wahlfächer im Umfang von 16 Semesterstunden positiv abgelegt worden sind sowie die Diplomarbeit positiv beurteilt worden ist.
- (4) Über die bestandene zweite Diplomprüfung wird ein Diplomprüfungszeugnis ausgestellt. In diesem werden alle im zweiten Studienabschnitt positiv absolvierten Fächer samt deren Beurteilung, eine Gesamtbeurteilung sowie das Thema und die Beurteilung der Diplomarbeit angeführt.

## **§ 9. Diplomarbeit**

- (1) Die Diplomarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Abfassung als Klausurarbeit ist unzulässig.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit hat den Schwerpunkt auf einem rechtswissenschaftlichen Wissensgebiet zu haben und soll wirtschaftswissenschaftliche Fragestellungen berücksichtigen.
- (3) Die Diplomarbeit ist im zweiten Studienabschnitt zu verfassen.

## **Auslandssemester und Praxis**

### **§ 10. Auslandssemester**

Den Studierenden wird empfohlen, in der zweiten Hälfte des zweiten Studienabschnittes ein Auslandssemester zu absolvieren.

### **§ 11. Praxis**

Den Studierenden des zweiten Studienabschnittes wird empfohlen, in der lehrveranstaltungsfreien Zeit mindestens eine mehrwöchige facheinschlägige Praxis im In- oder Ausland zu absolvieren.

## **Abschluss des Studiums**

### **§ 12. Abschluss des Studiums**

Das Diplomstudium „Wirtschaftsrecht“ ist absolviert, wenn die zwei Diplomprüfungen positiv abgelegt worden sind und die Diplomarbeit positiv beurteilt worden ist.

### **§ 13. Akademischer Grad**

Den Absolventinnen / Absolventen des Diplomstudiums „Wirtschaftsrecht“ wird der akademische Grad „Magistra des Rechts der Wirtschaft“ bzw „Magister des Rechts der Wirtschaft“, lateinisch „Magistra iuris rerum oeconomicarum“ bzw „Magister iuris rerum oeconomicarum“, abgekürzt jeweils „Mag. iur. rer. oec.“, verliehen.



## **Schlussbestimmung**

### **§ 14. Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Dieser Studienplan tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.
- (2) Die Änderung des Studienplans tritt mit 1. Oktober 2009 in Kraft.
- (2) § 3a samt vorangestellter Überschrift in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 436, tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft und ist auf Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2011/2012 beginnen, anzuwenden.
- (3) [außer Kraft getreten gemäß Abs. 4]
- (4) § 14 Abs. 3 tritt mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.
- (5) § 3a samt vorangestellter Überschrift in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 08. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 436, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

### **§ 15 Übergangsbestimmungen**

Die Prüfungen, die vor Inkrafttreten der Änderung gemäß § 14 Abs 2 abgelegt wurden, werden in vollem Ausmaß berücksichtigt.